



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Hauptverwaltung
Az:
Datum: 27.03.2024

2024/090

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	17.04.2024	
Rat der Stadt	25.04.2024	

Betreff

Entlassung des bisherigen und Bestellung eines neuen stellvertretenden Leiters (stellvertreten-der Wehrführer) der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der bisherige stellvertretende Leiter (stellvertretende Wehrführer) der freiwilligen Feuerwehr, Herr Jörg Hörstemeier, wird aus gesundheitlichen Gründen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.

Der Rat der Stadt bestellt Herrn Gerd Audehm gem. § 11 BHKG für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr.

K l e f f
Erste Beigeordnete

Eckhardt
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Herr Jörg Hörstemeier wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 2019 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren zum zweiten stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr (stellvertretender Wehrführer) ernannt. Aus gesundheitlichen Gründen ist er in die Ehrenabteilung übertreten. Er ist somit aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bestellt der Rat der Stadt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

Herr Ulrich Vogel wurde am 12.07.2022 für die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, zum Leiter der freiwilligen Feuerwehr (Wehrleiter), ernannt.

Herr Dirk Hering wurde ebenfalls am 12.07.2022 für die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, zum stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr (stellvertretender Wehrführer) ernannt.

Eine Anhörung der Feuerwehr Castrop-Rauxel für die Funktion des zweiten stellvertretenden Leiters der freiwilligen Feuerwehr wurde am 22.02.2024 durchgeführt. Als Ergebnis der Anhörung schlägt der stellvertretende Kreisbrandmeister vor, Herrn Gerd Audehm gem. § 11 BHKG für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr (stellvertretender Wehrführer) zu bestellen.

Herr Audehm verfügt derzeit noch nicht über die fachliche Eignung nach § 18 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW). Erforderlich ist die Qualifikation zum Stadtbrandinspektor. Herr Audehm ist derzeit im Dienstgrad Brandinspektor. Für die Ernennung zum Stadtbrandinspektor sind nach Anlage 1 zur VOFF NRW die bestandenen Lehrgänge „Verbandsführer“, „Einführung in die Stabsarbeit“ und „Leiter einer Feuerwehr“ nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV2), Nummer 4.3, 4.4 und 4.6 am Institut der Feuerwehr Voraussetzung.

Nach Bestellung durch den Rat der Stadt ist Herrn Audehm die Funktion des stellvertretenden Leiters der freiwilligen Feuerwehr gem. § 17 VOFF NRW zunächst kommissarisch zu übertragen. Die für die Übertragung der Funktion erforderlichen Qualifikationen sind nachzuholen. Eine Ernennung zum stellvertretenden Leiter der freiwilligen Feuerwehr (stellvertretender Wehrführer) ist erst nach Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen möglich. Erst mit der dann vorzunehmenden Ernennung (Aushändigung der Urkunde) beginnt die 6-jährige Dienstzeit.